

**Sitzung des  
Sicherheitsbeirates**

Der Sicherheitsbeirat der Stadt Völklingen lädt seine ehrenamtlichen Mitglieder sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Sitzung am Mittwoch, den 10. April 2013, um 16 Uhr, in das Neue Rathaus, 1. Untergeschoss, Zimmer 22 ein.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen: 1. Annahme Protokoll vom 6.3.2013 / 2. Gespräch mit Herrn PHK (Polizeihauptkommissar) Michael Zapp, neuer Leiter PI (Polizeiinspektion) Völklingen / 3. Regionale Kriminalanalyse – Angsträume in der Stadt / 4. Radwegekonzept für Völklingen / 5. Bericht aus der Beiratskonferenz / 6. Rückblick: Picobello Aktion am 9. März / 7. Mitteilungen / 8. Verschiedenes

Die Zusammenkunft des Sicherheitsbeirates ist für jede interessierte Bürgerin und jeden interessierten Bürger offen, die etwas einbringen wollen.

Weitere Informationen erteilt Uschi Malter unter der Telefonnummer (06898) 43954 oder per E-Mail unter uschi.malter@web.de.

**Wildwochen beim  
städtischen Forstamt**

Noch bis zum 11. April veranstaltet das städtische Forstamt seine bekannten Wildwochen. Am Forsthaus in Völklingen, Zum Wasserwerk 20, wird jeweils mittwochs und donnerstags in der Zeit von 13 bis 16 Uhr Wildwurst in Form von Salami, Rohessern und Rostwürsten sowie Wildwurst in Gläsern (Leberwurst, Bratwurst oder Hackbraten) angeboten. Die Rohware, die von Wildschweinen aus dem Stadtwald und von Rot- und Damwild aus den Wildgehegen stammt, wird von einer Fachmetzgerei mit Zulassung zur Wildfleischbearbeitung zubereitet. Der Verkauf findet statt, solange der Vorrat reicht.



Foto: stadt vk

**IMPRESSUM**

**Völklinger  
Stadt**nachrichten

**Herausgeber:**  
Stadt Völklingen  
Oberbürgermeister  
Klaus Lorig

**Redaktion, Gestaltung  
und Satz:**  
Referat für Presse-  
und Öffentlichkeitsarbeit  
Stadt Völklingen

Rathausplatz  
66333 Völklingen

Telefon: (06898) 13-22 17  
oder (06898) 13-22 36  
oder (06898) 13-22 37

Für unverlangt eingesandte  
Artikel übernimmt die  
Redaktion keine Haftung.



**Anhaltender Beifall von fast 350 Zuhörern:** Die von Schülerinnen und Schülern aus Völklingen, Forbach und Metz inszenierte Rockoper „La Révolution Française“ begeisterte die Besucher in der Kulisse der Gebläsehalle des Weltkulturerbes Völklinger Hütte. Chor, Orchester, Theaterensemble, Tänzer und Rockmusiker zauberten ein Klangspektakel auf die Bühne, das dem Auditorium vollste Anerkennung abverlangte. Oberbürgermeister Klaus Lorig und Bürgermeister Laurent Kalinowski gratulierten den Mitwirkenden, die im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums der Unterzeichnung des deutsch-französischen Elysée-Vertrages das bereits im Jahr 1973 entstandene Stück professionell arrangiert hatten, zu diesem künstlerischen Erfolg.

Foto: jm

## Freundschaft über Grenzen hinweg

Partnerstädte Völklingen und Forbach stärken durch Resolution ihre Zusammenarbeit

Die Verbundenheit mit der deutsch-französischen Freundschaft und mit der Partnerschaft zwischen den Städten Völklingen und Forbach erneut in Erinnerung zu rufen – das ist eine der Aussagen in einer gemeinsamen Resolution, die die Räte der beiden Städte jetzt einstimmig verabschiedet haben. Anlass dafür ist das 50-jährige Bestehen des am 22. Januar 1953 zwischen Deutschland und Frankreich unterzeichneten Elysée-Vertrages, mit dem die Versöhnung der beiden Länder besiegelt wurde.

Oberbürgermeister Klaus Lorig und sein Forbacher Amtskollege Bürgermeister Laurent Kalinowski betonten, welche große Bedeutung die gute Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland innerhalb Europas einnimmt, insbesondere im grenznahen Raum Saar-Lor-Lux.

Völklingen und Forbach verpflichten sich in der Resolution, die Freundschaft der beiden Partnerstädte durch vielfältige Initiativen in Erinne-



Die Hände gereicht zu Freundschaft und Städtepartnerschaft: Oberbürgermeister Klaus Lorig (links) und Bürgermeister Laurent Kalinowski bekräftigen die gute Zusammenarbeit der beiden Städte.

Foto: jm

rung zu rufen und weiter zu stärken. Dabei geht es unter anderem um die Zusammenarbeit bei Projekten, die Themen wie Demografie, Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung aufgreifen oder

die Unterstützung der Arbeit des deutsch-französischen Jugendwerkes. Für Völklingen und Forbach, die im nächsten Jahr ihre 50 Jahre währende Partnerschaft feiern, ist die Verabschiedung

der Resolution, wie beide Verwaltungschefs betonten, ein gelungener Start in die diesjährigen gemeinsamen Aktivitäten sowie die Planungen für das gemeinsame Jubiläumsjahr 2014.

## „Entspannter Unterricht“

Schulung für Lehrer im Rahmen des Projekts „Völklingen lebt gesund!“ erfolgreich



Bernd Mucha, ehemaliger Direktor der Grundschule Ludweiler-Lauterbach, hat vor zwei Jahren die Idee, die Fitness seiner Lehrer und Schüler im Rahmen des Projektes „Völklingen lebt gesund!“ zu verbessern. Der Plan war, Lehrer fortzubilden, um Bewegungsübungen im Unterricht anwenden zu können. Was den Schülern neben der Fitness oft noch fehlt, sind Fähigkeiten wie Selbstwahrnehmung und Entspannung. Marion Klinkmüller, die die Lehrerfortbildung leitet,

reagierte dementsprechend und passte das Fortbildungskonzept an. Daher auch der Name des Projekts „Entspannter Unterricht“. Die interessierten Lehrer der Grundschule Ludweiler-Lauterbach haben mittlerweile sowohl den Grund- als auch den Aufbaukurs bei Marion Klinkmüller absolviert und bekommen ihre Urkunde überreicht.

„Völklingen lebt gesund!“ bedankt sich bei den engagierten Lehrern der Pilotschule Ludweiler. Außerdem bei Marion Klinkmüller, die trotz erfolgreicher Praxis das Projekt mit voller Kraft unterstützt und natürlich Bernd Mucha für die tolle Idee.



Marion Klinkmüller (2. von rechts), Bernd Mucha (rechts) und VHS-Direktor Karl-Heinz Schäffner (hinten links) bei der Überreichung der Teilnahmebestätigungen an die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule Ludweiler-Lauterbach.

Foto: vhs


**HEUTE**
**Partnerschaft  
in Freundschaft**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Es kommt nicht darauf an, dass Freunde zusammenkommen, sondern darauf, dass sie übereinstimmen.“ Dieser Ausspruch von Johann Wolfgang von Goethe könnte einer der Grundlagen für die gute Zusammenarbeit, die Freundschaft und die fruchtbare Partnerschaft zwischen unserer Stadt und der Stadt Forbach sein. Und nicht zuletzt hat es sich in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder bestätigt, dass unsere Freundschaft über die Staatsgrenzen hinweg nicht ohne Grund mehr und mehr gefestigt wurde. Denn wir stimmen mit unseren Freunden in Forbach im Wortsinn des Dichters überein. Und haben die Kooperation zwischen der französischen und der deutschen Regierung auf der Grundlage des 1953 unterzeichneten Elysée-Vertrages auch für uns zu einer festen Einrichtung gemacht, um die deutsch-französische Freundschaft anhaltend zu vertiefen, den Grundstein für Völkerverständigung durch Treffen der Bürger und gemeinsame Aktionen beider Kommunen zu fördern.

Deshalb freue ich mich sehr, dass unsere Stadträte kürzlich sogar eine gemeinsame Resolution beschlossen haben, die das bessere Kennenlernen der Bürger beider Städte weiter festigen und noch intensivieren soll. Gemeinsam werden wir diese Ziele weiter verfolgen, um die Verbundenheit mit Freundschaft und Partnerschaft über Grenzen hinweg erneut zu bestätigen.

Ihr

Klaus Lorig  
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

## Ausschreibung zur Drachenboot-Meisterschaft beim Saarfest 2013 läuft

Über 80.000 Besucher aus dem gesamten Saarland werden zum diesjährigen Saarfest an der Saar-Promenade in Völklingen erwartet. Hauptattraktion ist unter anderem die Ausrichtung der traditionellen Drachenbootmeisterschaften. Die Stadtverwaltung und der Kanuclub Völklingen e.V. laden alle Firmen, Vereine, Gruppen und Institutionen ein, sich mit einer Drachenboot-Mannschaft zu beteiligen. Spaß und Spannung sind garantiert! Ebenso werden auch gerne neue Teams am Start begrüßt. Die Teilnahme ist nicht regional beschränkt. Die Drachenboot-Teams treten allesamt zu einem Qualifikationsrennen an, das über die Eingruppierung in eine von drei Leistungsgruppen entscheidet. So haben auch Mannschaften mit wenig Drachenbooterfahrung eine Chance auf einen der begehrten Podiumsplätze. In den Leistungsgruppen werden anschließend die Plätze ausgefahren. Auch das spektakuläre „Drachenboot-Verfolgungsrennen“ wird wieder veranstaltet. Zehn Drachenboot-Teams starten im Abstand von 15 Sekunden und kämpfen in einem Rennen über eine Distanz von knapp 2000 Metern und drei Wendemanövern um den begehrten Titel. Ausgetragen werden die Regatten am 15. und 16. Juni 2013. Als Startgebühr wird für die Teilnahme ein Betrag von



**Am 15. und 16. Juni findet dieses Jahr das Saarfest in Völklingen statt. Bereits bestehende und auch neue Teams können sich jetzt anmelden.**

Foto: stadt vk, jenal

120 Euro erhoben, der jedoch die Kosten für eine Trainingseinheit beim Kanuclub Völklingen beinhaltet. Für ein Drachenboot-Team werden 16 Paddlerinnen und Paddler sowie ein/e Trommler/in benötigt; hiervon müssen mindestens vier Frauen im Boot sitzen. Anmeldeabschluss ist der 31. Mai 2013.

Ausführliche Informationen zum Drachenboot-sport, dem Rennen und der Ausschreibung können über die Internetseite [www.saarfest.de](http://www.saarfest.de) heruntergeladen werden.

Anmeldung und Informationen bei der Stadt Völklingen, Veranstaltungsmanagement, Christoph Eugen, Telefonnummer (06898) 13-2394.



Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter <http://veranstaltungen.voelklingen.de>

# VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN



## Ausstellungen

**„Timeless Greece“**  
(zeitloses Griechenland)  
von Denis Fuhrmann  
Bis 10. April 2013  
Altes Rathaus Völklingen

**„Collagen“**  
von Birgit Habermann  
Bis 30. April 2013  
Stadtteiltreff Völklingen,  
Bismarckstraße 20

## Theater

**Schloss-Kultur Geislautern**  
**„Der verkaufte Großvater“**  
Eine bäuerliche Grotteske  
in 3 Akten  
6.4.2013 / 19 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus  
Geislautern

## Theaterverein Titania

**„Paradis Noir III,  
die 7 Todsünden“**  
12., 13., 19., 20.4.2013 / 19.30 Uhr  
Alter Bahnhof Völklingen

**„Abi 68“**  
20.4.2013 / 20 Uhr  
Rosseltalhalle, Großrosseln

**„Little Miss Hamlet“**  
Premiere 3.5.2013 / 19.30 Uhr  
4., 8., 14., 15., 21., 22.5.2013 /  
19.30 Uhr  
Alter Bahnhof Völklingen

Weitere Veranstaltungen unter  
[www.voelklingen.de](http://www.voelklingen.de)  
Änderungen vorbehalten

## VHS Völklingen

**Donnerstag, 11. April 2013**

■ Kochkurs: **So essen Sie sich schön!**, 18 Uhr, Küche Stadtwerke

**Freitag, 12. April 2013**

■ Kurs: **Sicherer Umgang mit dem Android-Smartphone**, 18 Uhr, Altes Rathaus

**Samstag, 13. April 2013**

■ Seminar: **Schminken – aber richtig!**, 14 Uhr, Altes Rathaus  
■ **Junge VHS: Für Überflieger – Völklingen aus der Luft**, 16 Uhr, Flugplatz Düren  
■ Workshop: **Malen – Alles ist möglich**, 9.30 Uhr, Schule Luisenthal

■ Workshop: **Digitale Dunkelkammer – Retusche und Manipulation**, 10 Uhr, Schule Luisenthal  
■ **Junge VHS: Professionelle Fotos mit der Digitalkamera machen**, 14 Uhr, Schule Luisenthal  
■ **Junge VHS: Alles rund ums Pferd**, 9 Uhr, Wilhelmshof Geislautern

Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97  
Online-Anmeldungen unter: [www.vhs-voelklingen.de](http://www.vhs-voelklingen.de)

Alle Veranstaltungen im Internet unter [www.voelklingen-lebt-gesund.de](http://www.voelklingen-lebt-gesund.de)  
Aktion „Völklingen lebt gesund!“

**Samstag, 6. April 2013**

**Lebensrettende Sofortmaßnahmen**, 13 – 19 Uhr, Entgelt: 23,- € je Teilnehmer, Ort: Dienststelle der Johanniter Völklingen, Poststraße 33, Völklingen. Verantwortlich: Gabi Belles-Wehr, Ausbildungsleitung, Telefon: 06898 / 27733

**Montag, 8. April 2013**

**Diabetiker-Betreuung in der Merkurapotheke**  
Ort: Merkurapotheke, Bismarckstraße 7. Verantwortlich: Claudia Berger, Telefon 06898 / 23010

**Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKIP)** (Für Babys, die im Dezember 2012/Januar/Februar 2013 geboren sind), 11.15 Uhr, Ort: Friedhofstr. 10, 66352 Großrosseln. Kosten: Ein Block (10 Kursstunden und ein Elterntermin) kostet 75,- €. Verantwortlich: Melanie Schnabel (PEKIP-Gruppenleiterin), Telefon: 06809 / 180723

**Dienstag, 9. April 2013**

**Handballschuppertraining für Kids**, 16.30 Uhr, Ort: Hermann-Neuberger-Halle. Verantwortlich: TV 1889 Fürsthausen e.V., 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 39580

**Mittwoch, 10. April 2013**

**Schöne Zähne – cool!** - Zahngesundheitsunterricht und Gruppenprophylaxe an Völklinger Schulen, 9 Uhr, Ort: GS Haydnstraße 33, Völklingen. Verantwortlich: Sabine Schäfer, Zahnärztin, Ernährungsberaterin HAF, Hammerstraße 1, 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 78436

**Freitag, 12. April 2013**

**JUKUREN – Karate für die Ältere Generation**, 18 Uhr, Ort: Hans-Netzer-Halle, Gatterstraße 15 – 17. Verantwortlich: TV Völklingen von 1878 e.V., Frau Utter, Telefon: 06898 / 22667

**Mittwoch, 17. April 2013**

**Entspannungstraining für 8 bis 10-jährige Kinder**, 16 – 17.15 Uhr, 10 Termine à 75 Minuten, Ort: Turnverein Völklingen von 1878 e.V., Gatterstraße 15 – 17 in 66333 Völklingen. Anmeldung: Michael Port, Geschäftsstellenleiter AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, Marktstraße 5, 66333 Völklingen, Telefon: 06898 / 9108-21



## Völklinger Osterkirmes

**30. März – 7. April 2013**  
Hindenburg-, Rathaus- und Otto-Hemmer-Platz

Die große Völklinger Osterkirmes in der Innenstadt mit zahlreichen Fahrgeschäften, Spiel- und Süßwarenständen.

**Dienstag, 2. April 2013**

Kindertag mit ermäßigten Fahr- und Spielpreisen

**Donnerstag, 4. April 2013**

Familihtag mit halben Fahrpreisen

## Jahrmarkt

**Dienstag, 2. April 2013**

Zirka 50 Händler bieten auf dem Adolph-Kolping-Platz, in der City Promenade, im Pfarrgarten sowie in der Forbacher Passage ihr umfangreiches Sortiment an.



Carbon & Stahl

## Choro

### Sonoro Choro-Ensemble

**Donnerstag, 18. April 2013, 19.30 Uhr**  
Festsaal, Altes Rathaus Völklingen

Das Sonoro Choro-Ensemble bietet originalgetreue Interpretationen des brasilianischen Choro, dem ältesten Instrumentalmusikstil Brasiliens. Das Quartett verfolgt mit seinem Repertoire die Spuren der zahlreichen unterschiedlichen Wurzeln der brasilianischen Musik. Mit Flöte, Pandeiro, Cavaquinho und 7saitiger Gitarre spiegelt das Ensemble um die virtuose Flötistin Elisa Goritzki mit viel Spielwitz und großer Virtuosität das Lebensgefühl der Brasilianer wider. Die Musiker der Gruppe und auch die Gruppe als solche sind in ihrem Heimatland Brasilien hoch dekoriert mit Auszeichnungen und Musikpreisen.

Karten an der Abendkasse: 10 Euro



## HIGH FIVE – a cappella

**Samstag, 13. April 2013, 20 Uhr**  
Kulturhalle Völklingen-Wehrden

Sie sind jung! Sie sehen gut aus! Und sie können singen, was das Zeug hält! HIGH FIVE, die fünf Jungs von Deutschlands jüngster professioneller A-Cappella-Band, wissen nicht nur, wie man Mädels begeistert – sie erobern mit ihrem charmanten Gesang gleich die Herzen aller im Sturm! Ihre Lieder sind intelligent, witzig bis nachdenklich, voller überraschender Pointen und allesamt selbst getextet und komponiert. Mit einem Songmix aus Rock'n'Roll bis Pop, Heavy Metal bis Volksmusik und Schlager bis House - dargeboten in sportlichen Choreographien - rocken die Twens den Saal.

**Ticket-Verkauf:** [www.ticket-regional.de](http://www.ticket-regional.de), Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Tel. (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VVK-Stellen von „Ticket Regional“.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

### Neubekanntmachung von Satzungen:

Aus gegebenem Anlass werden folgende Satzungen / Beschlüsse gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen neu bekanntgemacht:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandekommen gelten.

Völklingen, den 19.03.2013

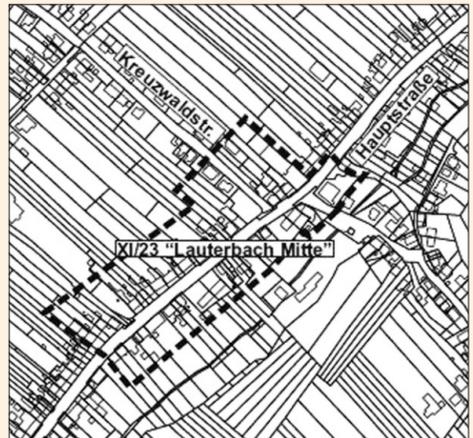
Der Oberbürgermeister  
Klaus Lorig

1.) Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 16.11.2011 in Kraft gesetzt.

### BEBAUUNGSPLAN NR. XI/23 „LAUTERBACH-MITTE“, STADTEIL LAUTERBACH: SATZUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.1992, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.09.2011 den Bebauungsplan XI/23, „Lauterbach-Mitte“, in Völklingen-Lauterbach, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: Kontroll-Nr. B/004/86

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem Tage der Bekanntmachung im Neuen Rathaus, Fachbereich 4 Technische Dienste, Fachdienst 46/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Hingewiesen wird auch auf § 215 BauGB, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des BauGB (BGBl. 2004 I S. 2484) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Ausgefertigt: 04.11.2011, Lorig, Oberbürgermeister

2.) Die nachstehenden Aufstellungsbeschlüsse und die nachstehenden Veränderungssperren werden rückwirkend zum 15.12.2010 in Kraft gesetzt.

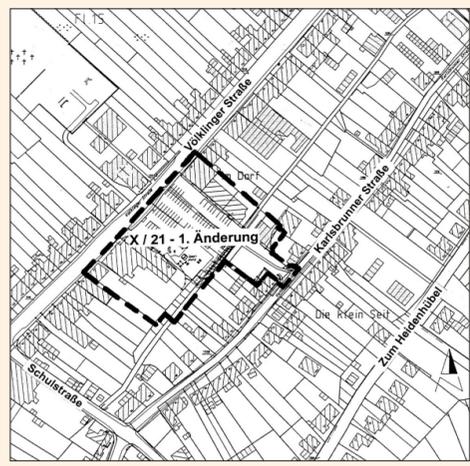
### Bauleitplanung in Völklingen

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, geändert durch die Satzung vom 09.04.1992, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.02.2010 beschlossen hat, die 1. Änderung des Bebauungsplanes XI/21, „Gestaltung des Marktplatzes“, in Völklingen-Ludweiler, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gleichzeitig mache ich gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2010 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86

### SATZUNG

der Mittelstadt Völklingen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes XI/21, 1. Änderung, „Gestaltung des Marktplatzes“ in Völklingen-Ludweiler

#### § 1 - Voraussetzungen

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich des Bebauungsplanes „Gestaltung des Marktplatzes“, 1. Änderung, in Völklingen-Ludweiler, über dessen Änderung in der Stadtratssitzung am 09.02.2010 eine Beschlussfassung erfolgte, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2 - Rechtswirkungen

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
  - Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde
- Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 3 - Geltungsdauer

- Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist um 1 Jahr verlängern.
- Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### § 4 - Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

#### § 5 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

### Bauleitplanung in Völklingen

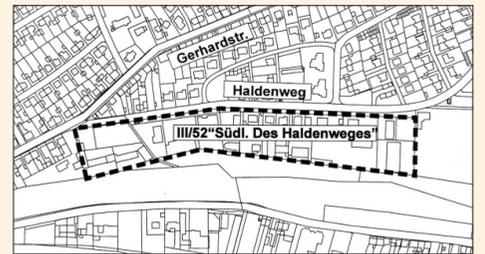
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, geändert durch die Satzung vom 09.04.1992, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2010 die Aufstellung von einfachen Bebauungsplänen gem. § 9 Abs. 2a BauGB für un geplante Ortskernlagen in Völklingen beschlossen hat.

Gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB wird ein Vereinfachtes Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umwelprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gleichzeitig mache ich gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der Stadtrat in gleicher Sitzung für die zur Aufstellung beschlossenen einfachen Bebauungspläne jeweils eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen hat.

Der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ist aus den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

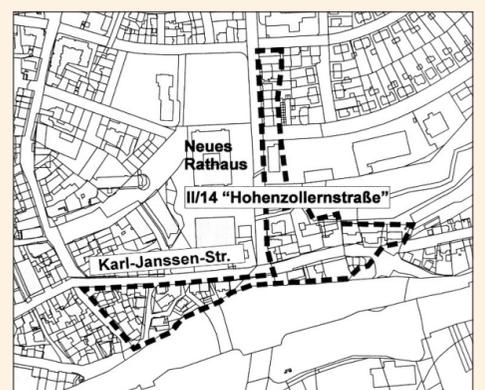
### III/52 „Südlich des Haldenweges“



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86

Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

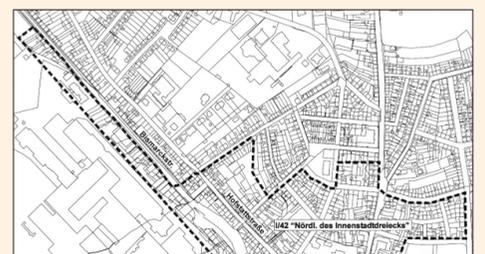
### II/14 „Hohenzollernstraße“



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86

Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

### III/42 Nördlich des Innenstadtbereichs



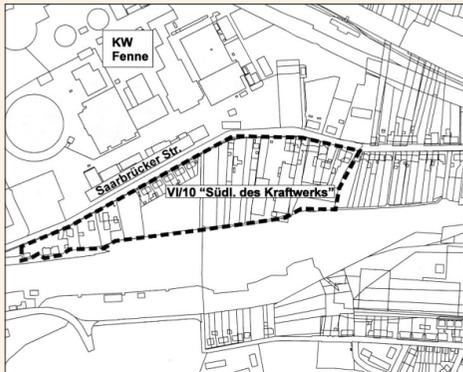
Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86

Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN**

**V/10 „Südlich des Kraftwerks“**



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86  
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**Bauleitplanung in Völklingen**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, geändert durch die Satzung vom 09.04.1992, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2010 die Änderung von nachfolgenden Bebauungsplänen beschlossen:

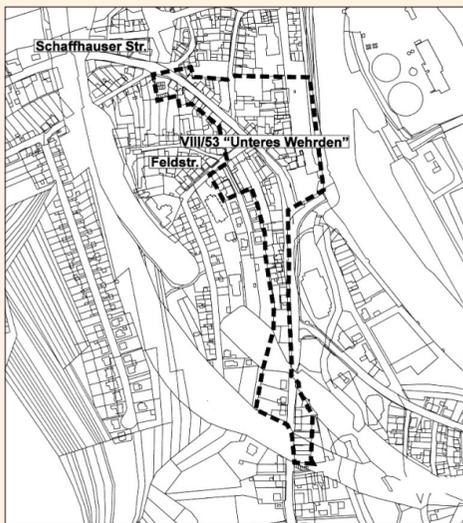
- II/12-I „D“, Markt-, Moltke-, Cloosstraße
- I/12-II und II/12-II „Neues Rathaus, Finanzamt, Hallenbad und Block G“
- II/111-4 Teil 1 „Zum Wasserwerk“

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wird ein Vereinfachtes Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Gleichzeitig mache ich gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der Stadtrat in gleicher Sitzung für die zur Änderung beschlossenen Bebauungspläne jeweils eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen hat.**

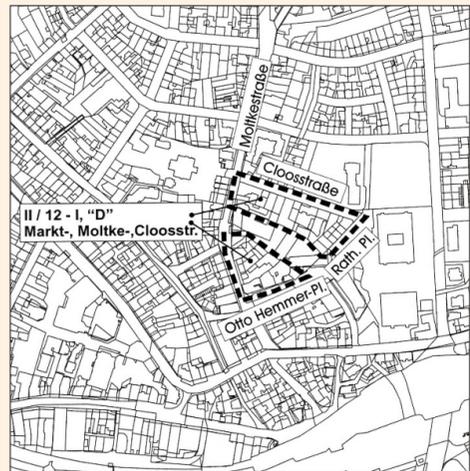
Der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ist aus den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

**VIII/53 „Unteres Wehrden“**



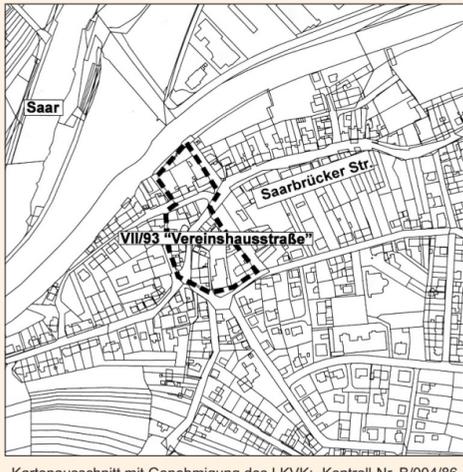
Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86  
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**II/12-I „D“, Markt-, Moltke-, Cloosstraße (Teilbereich)**



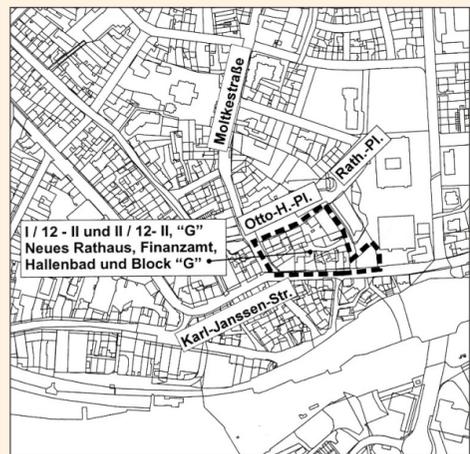
Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86  
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**VII/93 „Vereinshausstraße“**



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86  
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**I/12-II und II/12-II „Neues Rathaus, Finanzamt, Hallenbad und Block G“ (Teilbereich)**



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86  
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**SATZUNG**

der Mittelstadt Völklingen über die Veränderungssperre für den jeweiligen Geltungsbereich der einfachen Bebauungspläne für unbeantragte Ortskernlagen in Völklingen

**§ 1 - Voraussetzungen**

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich der jeweiligen einfachen Bebauungspläne für unbeantragte Ortskernlagen in Völklingen, deren Aufstellung der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2010 beschlossen hat, wird für den jeweiligen Geltungsbereich der einfachen Bebauungspläne eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2 - Rechtswirkungen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3 - Geltungsdauer**

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist um 1 Jahr verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**§ 4 - Entschädigung**

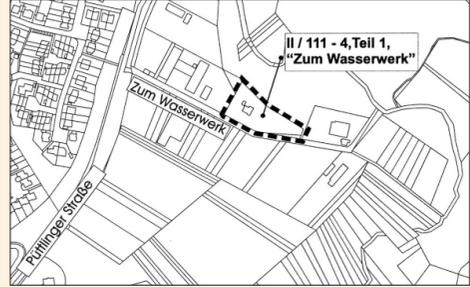
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**II/111-4 Teil 1 „Zum Wasserwerk“**



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86  
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**SATZUNG**

der Mittelstadt Völklingen über die Veränderungssperre für den jeweiligen Geltungsbereich der Änderungsbebauungspläne

- II/12-I „D“, Markt-, Moltke-, Cloosstraße
- I/12-II und II/12-II „Neues Rathaus, Finanzamt, Hallenbad und Block G“
- II/111-4 Teil 1 „Zum Wasserwerk“

**§ 1 - Voraussetzungen**

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich der jeweiligen Bebauungspläne

- II/12-I „D“, Markt-, Moltke-, Cloosstraße
- I/12-II und II/12-II „Neues Rathaus, Finanzamt, Hallenbad und Block G“
- II/111-4 Teil 1 „Zum Wasserwerk“

deren Änderung der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2010 beschlossen hat, wird für den jeweiligen Geltungsbereich der Änderungsbebauungspläne eine Veränderungssperre beschlossen.

**§ 2 - Rechtswirkungen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 3 - Geltungsdauer**

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist um 1 Jahr verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**§ 4 - Entschädigung**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

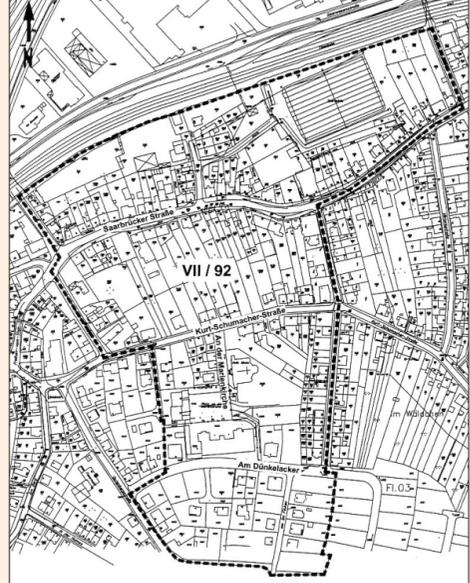
Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**3.) Der nachstehende Aufstellungsbeschluss wird rückwirkend zum 27.10.2010 in Kraft gesetzt.**

Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, geändert durch die Satzung vom 09.04.1992, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes VII/92 „Neue Mitte Fürstenhausen“ beschlossen hat.

Gem. § 3 (1) BauGB ist die betroffene Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Demgemäß findet im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 03. November 2010 um 18.30 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Fürstenhausen eine Bürgerversammlung statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: B/004/86  
Ausgefertigt: 18.10.2010, i.V. Bintz, Bürgermeister

**4.) Die nachstehende Veränderungssperre wird rückwirkend zum 15.12.2010 in Kraft gesetzt.**

**SATZUNG**

der Mittelstadt Völklingen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII/92, „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen

Aufgrund der §§ 14 - 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982, geändert durch die Satzung vom 09.04.1992, wird auf Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 30.11.2010 folgende Satzung erlassen.

**§ 1 - Voraussetzungen**

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen, dessen Aufstellung der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 beschlossen hat, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen.

**§ 2 - Geltungsbereich**



Kartenausschnitt mit Genehmigung des LKVK: -Kontroll-Nr. B/004/86

**§ 3 - Rechtswirkungen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 - Geltungsdauer**

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**§ 5 - Entschädigung**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

**§ 6 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 08.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister

**5.) Die nachstehende Veränderungssperre wird rückwirkend zum 14.12.2011 in Kraft gesetzt.**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen vom 15.07.1982 in der seit dem 19.01.2012 rechtskräftigen Fassung, mache ich hiermit bekannt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 08.12.2011 beschlossen hat, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII/92 „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen gem. § 17 (1) BauGB für die Dauer von einem Jahr zu verlängern.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen.

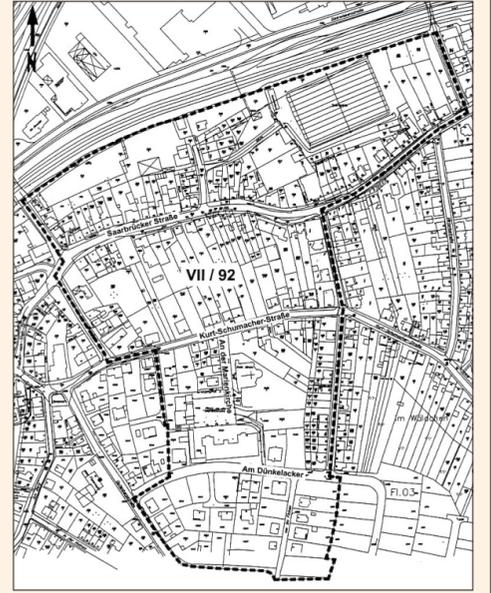
**SATZUNG**

der Mittelstadt Völklingen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII/92, „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen

**§ 1 - Voraussetzungen**

Zur Sicherung der Planung für den Planbereich des Bebauungsplanes „Neue Mitte Fürstenhausen“ in Völklingen-Fürstenhausen, dessen Aufstellung der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 beschlossen hat, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 i.V.m. § 17 BauGB beschlossen.

**§ 2 - Geltungsbereich**



Mit Erlaubnis des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen  
Lizenz-Nr. B 004/86 vom 25.01.2000

**§ 3 - Rechtswirkungen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind für die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht zulässig:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 - Geltungsdauer**

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (2) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**§ 5 - Entschädigung**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

**§ 6 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 09.12.2011, Lorig, Oberbürgermeister